

Verordnung des Landkreises Fürstfeldbruck über die Festsetzung der Regelsätze nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) -Sozialhilfe-

vom 14.12.2023

der Landkreis Fürstfeldbruck erlässt aufgrund von § 98 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 2.12.2008 (GVBl. S. 912, 982, BayRS 86-8-AG), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 7.7.2023 (GVBl. S. 334) und durch Verordnung vom 4.7.2023 (GVBl. S. 342) geändert worden ist, sowie § 3 Abs. 2 und § 29 Abs. 3 des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts vom 6. Juni 2023 (BGBl. I Nr. 146), folgende Verordnung:

Verordnung:

§ 1

Für den Landkreis Fürstfeldbruck wird für den Zeitraum ab 01.01.2024 für das Dritte und Vierte Kapitel Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) der regionale Regelsatz wie folgt festgesetzt:

1. Regelbedarfsstufe 1
für eine erwachsene Personen, die in einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 2 lebt und für die nicht Regelbedarfsstufe 2 gilt (Alleinstehende) mtl. 590,00 Euro
2. Regelbedarfsstufe 2
für jede erwachsene Person, wenn sie in einer Wohnung nach § 42a Absatz. 2 Satz 2 mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft mit einem Partner zusammenlebt mtl. 530,00 Euro
3. Regelbedarfsstufe 3
für eine erwachsene Person, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach § 27b bestimmt (Bewohner einer stationären Einrichtung) mtl. 473,00 Euro
4. Regelbedarfsstufe 4
für eine Jugendliche oder einen Jugendlichen vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres mtl. 491,00 Euro
5. Regelbedarfsstufe 5
für ein Kind vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres mtl. 403,00 Euro
6. Regelbedarfsstufe 6
für ein Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres mtl. 371,00 Euro

§ 2

Die Verordnung tritt zum 1.1.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung der regionalen Regelsätze für den Landkreis Fürstfeldbruck vom 18.12.2017 (Amtsblatt des Landratsamtes Fürstfeldbruck Nr. 2 vom 15.1.2018) außer Kraft.

Thomas Karmasin
Landrat

